



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

An den  
Bürgermeister  
der Stadt Höxter  
37671 Höxter

<b>Kreisstadt Höxter</b>
Eing.: <b>20. Feb. 2017</b>
FB <i>57</i>

15. Februar 2017  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
51  
bei Antwort bitte angeben.

Auskunft erteilt:  
Stefan Häcker  
stefan.haecker@brdt.nrw.de  
Zimmer: A 236  
Telefon 05231 71-5101  
Fax 05231 71-

*20.02.2017 → Au.*

**Inaussichtstellung der Entlassung / Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutz für potenzielle Flächen für die Windenergie im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Höxter**

**Bezug: Ihr Antrag vom 14.11.2016  
Aktenzeichen: 51-05-40.8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben haben Sie die Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes für eine zwischenzeitlich zusätzlich ermittelte Windpotenzialfläche in der Gemarkung Ottbergen beantragt.

Mit dem Antrag haben Sie die für eine landschaftsrechtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Erläuterungsbericht, Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 sowie Kartendarstellungen, zuletzt jeweils mit Stand Mai 2016) vorgelegt.

Unter Beifügung dieser Unterlagen habe ich die nach § 66 LNatSchG i.V.m. § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sowie die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter im Verfahren zur Aufhebung des Landschaftsschutzes beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Nachdem mir die Stellungnahmen vorliegen, komme ich nach Abwägung der entscheidungserheblichen Belange zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Landschaftsschutzgebiete stellen für die Planung von Windkraftanlagen kein hartes Tabukriterium dar. Allerdings stellt ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet für die Genehmigungsfähigkeit von

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515



Darstellungen von Windkraftzonen im Flächennutzungsplan ein rechtliches Hindernis dar.

Datum: 15. Februar 2017

Seite 2 von 4

Nach Ziffer 3.2.4.2 des Windenergie-Erlasses NRW vom 04.11.2015 kommen Bereiche für den Schutz der Landschaft für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Frage, wenn dies mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Unter Heranziehung der für die Bewertung vorgegebenen Maßstäbe gemäß Ziffer 8.2.2.5 des Erlasses ist festzustellen, dass die noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes fußende Landschaftsschutzverordnung vom 06.04.1965 eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutz- oder Natura-2000-Gebieten nicht explizit zuweist. Ein Schutzziel ist in der Verordnung nicht ausdrücklich formuliert, geht jedoch aus dem vorangestellten Verbot hervor, das Veränderungen untersagt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Grundsätzlich erfüllt die von Ihnen zur Inaussichtstellung der Landschaftsschutzaufhebung beantragte Fläche für die Windkraft auch aktuell die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes. Belegt wird dies durch den Umweltbericht, der für das Schutzgut Landschaft vielfach eine hohe Wertigkeit und damit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen attestiert

Mit dem Ziel, den in §1 des Bundesnaturschutzgesetzes formulierten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem durch eine besondere biologische Vielfalt und landschaftliche Eigenart und Schönheit gekennzeichneten Landschaftsraum des Stadtgebietes Höxter einerseits Rechnung zu tragen und gleichzeitig der Nutzung der Windkraft als regenerativer Energiequelle zur Erreichung der Klimaschutzziele substanziell Raum zu verschaffen, hatte ich die mit Schreiben vom 10.12.2015 und 20.05.2016 beantragten Flächen hinsichtlich der Inaussichtstellung der Aufhebung des Landschaftsschutzes bewertet. Auf meine Verfügung vom 30.06.2016 nehme ich Bezug.

**Für die in Ihrem o.g. Antrag zusätzlich als Windkraftzone vorgesehene Fläche wird die Aufhebung des Landschaftsschutzes nicht in Aussicht gestellt.**

Begründung:

Die westlich von Godelheim an der Grenze zum Stadtgebiet Brakel geplante Windkraftzone liegt in einem Hangbereich oberhalb des



Datum: 15. Februar 2017

Seite 3 von 4

Nethetals in einer Höhenlage von ca. 125 bis ca. 170 m. Die benachbarten Erhebungen Imberg und Wingelstein weisen Höhen von 281 m bzw. 284 m auf. Der Imberg ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Stadtwald Brakel“. Der geringste Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und der beantragten Windkraftzone beträgt nur gut 100 m. Der Wingelstein ist Bestandteil des Naturschutzgebietes „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“, das zum größten Teil auch FFH-Gebiet ist. Zum Naturschutzgebiet beträgt der geringste Abstand ebenfalls ca. 100. In etwa 400 m Abstand zum Plangebiet liegt im Tal das FFH-Gebiet „Nethe“.

Der Talraum mit angrenzenden Hängen ist gekennzeichnet durch reich strukturierte, landwirtschaftlich als Grünland (in steileren Hanglagen und im Auenbereich) sowie als Acker (in weniger extremer Hanglage) genutzte Flächen. Dem bisher noch nicht durch Windkraftanlagen verstellten Landschaftsraum ist angesichts der Topografie, der Nutzungsstruktur sowie der Konzentration von FFH- und Naturschutzgebieten insgesamt ein besonders hoher Wert für den Natur- und Landschaftsschutz beizumessen.

Um der Bevölkerung und den Touristen die hier erhaltenen Besonderheiten der Kulturlandschaft und ihrer Natur erlebbar zu machen, hat der Kreis Höxter mit finanzieller Förderung der EU und des Landes NRW im Rahmen des Projektes „Erlesene Natur“ in eine entsprechende Erschließung (Wanderweg W 12 Erlesene Natur sowie Fernradwanderweg R2) und in eine Pflege der wertgebenden Landschaftsstrukturen investiert. Neben dem Erlebnis der seltenen Pflanzen- und Tierwelt kommt vor allem dem Landschaftserleben in der vorhandenen reizvollen Tallage dabei große Bedeutung zu.

In seiner Stellungnahme hat der Kreis Höxter für die Flächen eine Befreiung vom Bauverbot gem. § 2 Abs 3 Nr. 1 der geltenden Landschaftsschutzverordnung für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren **nicht** in Aussicht gestellt.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die potenzielle Windkraft-Konzentrationszone sich randlich der als hochwertig eingestufteten Landschaftsbildeinheiten OB-W-006, OB-W-054, OB-GOM-012 und OB-FA-002 befindet. Die Errichtung von landschaftsbildprägenden Bauvorhaben randlich dieser Landschaftsbildeinheiten ist nach dem Konzept „Bewertung des Schutzgutes `Landschaftsbild und Landschaftserleben´ im Kreis Höxter“ vom Februar 2016 dann unzulässig, wenn im direkten Einwirkungsbereich eine erhebliche Abwertung gegeben ist oder im Einwirkungsbereich der geplanten Konzentrationszone die Beeinträchtigung der Landschaft im 15fachen Radius der möglichen Anlagenhöhe eine erhebliche



Beeinträchtigung vorliegt. Mit einer Abwertung von einer hohen bis sehr hohen zu einer mittleren Wertstufe ist eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben.

Datum: 15. Februar 2017

Seite 4 von 4

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sowie der geringen Größe der potenziellen Windkraftzone, die sich nach Abzug der für den Neubau der B 64 benötigten Flächen noch verkleinern würde, wird dem Schutz des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber dem Ausbau der regenerativen Energien ein höherer Stellenwert eingeräumt.

Eine Vereinbarkeit der Ausweisung einer WKA-Konzentrationszone mit den Schutzfunktionen des Landschaftsschutzgebietes insgesamt ist nach hiesiger Einschätzung nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller', is written over the text 'Im Auftrag'.